



MARKTGEMEINDEAMT KRONSTORF
4484 Kronstorf, Brucknerplatz 1
Bezirk Linz – Land, Oberösterreich



DVR Nr.: 0085146
Zl.: SH-445/2022-PF

Telefon: 07225/8256-20
Telefax: 07225/8256-25
E-Mail: gemeinde@kronstorf.ooe.gv.at
www.kronstorf.at / www.linzland.at

Sachbearb:

Petra Fuchs

LEITFADEN UNTERKUNFTSGEBER für GEFLÜCHTETE
(Version 1.4 vom 08.07.2022)

1. Registrierungsstellen	2
2. Meldepflicht	3/4
3. Grundversorgungsleistungen	4/5
4. Hilfe bei Sprachbarrieren	6
5. Zugang zu Deutschkursen.....	6
6. Arbeiten in Österreich	6/7
7. Bildung, Schule & Kindergarten.....	7
8. Informationen für private Unterkunftgeber.....	7
8.1 Müllordnung	8
9. Einkaufsmöglichkeiten	9/10

1. REGISTRIERUNGSSTELLEN

Hotline der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistung

+43 1 2676 870 9460

Registrierungsstellen befinden sich aktuell in Wien, Innsbruck und Oberösterreich. Österreichweit ist die Einrichtung von weiteren Stellen in Arbeit, die diesbezügliche Information wird laufend aktualisiert.

Die Registrierung Geflüchteter ist ZWINGEND erforderlich für den weiteren Aufenthaltsstatus und auch den möglichen Bezug von Unterstützungsgeldern.

Öffnungszeiten an allen Erfassungsstellen: Montag bis Sonntag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Linz:

4020 Linz, Bahnhofplatz 3-6, PI Linz Hauptbahnhof (Hintereingang – Zugang durch die Bahnhofshalle) – Beschilderung vorhanden

4020 Linz, Waldeggstr. 41, Postverteilerzentrum Linz

Wels:

4600 Wels, Messegelände Wels, Messehalle 9

4600 Wels, Dragonerstr. 29, SPK Wels

Steyr:

4400 Steyr, Berggasse 2

Freistadt:

4240 Freistadt, Linzer Straße 9

Gmunden:

4810 Gmunden, Alois-Kaltenbrunner-Straße 7

Vöcklabruck:

4840 Vöcklabruck, Salzburger Straße 15

Ried:

4910 Ried/Innkreis

Alle Erfassungsstellen Österreichs finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.bbu.gv.at/erfassungsstellen>



Soweit vorhanden, sollten zur Registrierung folgende Unterlagen mitgenommen werden:

- Reisepass
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, andere Personenstandsdokumente
- Sonstige Identitätsdokumente, etwa Personalausweis, Führerschein, Aufenthaltstitel etc.

In der Folge wird ein „Vertriebenen“-Ausweis erstellt und einige Tage später per Post zugestellt.

WICHTIG: Der Ausweis wird durch die pol. Registrierung direkt mit beantragt und wird der registrierten Person nach Ausstellung an die gemeldete Adresse zugestellt. Besteht zum Ausstellungszeitpunkt des Ausweises keine gemeldete Adresse, wird die Person über die bei der Registrierung hinterlegten Daten nochmals kontaktiert.

Der Ausweis für Vertriebene gilt als Bestätigung über den geduldeten Aufenthalt und ist erforderlich, um Leistungen beispielsweise des AMS (z.B. Deutschkurse) beziehen zu können.

Das für die Registrierung benötigte Formular soll nach Möglichkeit bereits ausgefüllt mitgebracht werden – nachfolgend finden Sie den Link zum Download:

https://bfa.gv.at/401/files/Ukraine/Registrierungsformular_Aufenthaltstitel_fuer_Vertriebene_ausfuellbar_20220317.pdf

2. MELDEPFLICHT

Entsprechend dem Meldegesetz haben Personen, die mehr als drei Tage in Österreich Unterkunft nehmen, eine dbzgl. Meldung bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeindeamt) vorzunehmen.

Bei privater Unterbringung hat die Wohnsitzmeldung innerhalb von drei Tagen nach Bezug der Unterkunft gegenüber der Meldebehörde direkt zu erfolgen, wobei die der/die Unterkunftsgeber (Eigentümer, privater Vermieter etc.) den Meldezettel unterzeichnen müssen.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht nur dann, soweit nicht länger als drei Tage Unterkunft genommen wird.

Sollten die Personen wieder aus der Unterkunft ausziehen, müssen sie Ihren Wohnsitz auch wieder ab- bzw. ummelden.



Bitte um Beachtung für Unterkunftsgeber: Um einen Hauptwohnsitz in Österreich abmelden zu können, benötigen Sie ein vom bisherigen Mieter unterzeichnetes Abmeldeformular. Wir empfehlen, dieses vorsorglich direkt nach der Anmeldung von den Mietern ausfüllen und unterzeichnen zu lassen damit Sie die erforderlichen Formalitäten im Falle einer kurzfristigen Rückkehr der gemeldeten Personen in das Heimatland unkompliziert erledigen können.

Ihr Meldeamt stellt Ihnen gerne zweisprachige Meldezettel zur Verfügung.

(Vorübergehende) Rückkehr in die Ukraine

Die gewährte Grundversorgungsleistung erlischt mit dem Verlassen des Bundesgebietes. Sie kann natürlich bei Rückkehr wieder gewährt werden. Personen, die Grundversorgungsleistungen beziehen sind verpflichtet, der ausführenden Stelle entsprechende Veränderungen zu melden.

Unabhängig davon erlischt auch der Vertriebenenstatus, wenn der Auslandsaufenthalt ‚eine kurze Zeit‘ übersteigt. Der Vertriebenenstatus ist in solchen Fällen zurückzugeben. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Abwesenheit drei 3 Wochen oder länger dauert. Auch der Vertriebenenstatus kann nach Wiederkehr neuerlich beantragt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schulpflichtigen Kindern eine solche temporäre Heimkehr mit Hinweis auf die geltende Schulpflicht außerhalb der Ferien kaum möglich ist.

3. GRUNDVERSORGUNGSLEISTUNGEN

Die Leistungsgewährung aus dem Titel der Grundversorgung, wie die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen, Verpflegung, Sicherung der Krankenversorgung etc., erfolgt auf Grundlage der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Bund-Länder, kurz: GVV).

Eine Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung kann in organisierten Quartieren die seitens der Grundversorgungsstellen (Bund oder Land) gewährt werden oder im Rahmen einer Privatunterbringung erfolgen.

Grundversorgungsleistungen bei privater bzw. individueller Unterbringung:

In der Praxis wird im Regelfall zwischen den hilfsbedürftigen Fremden und dem Vermieter ein Mietvertrag oder Untermietvertrag abgeschlossen. Standard Mietverträge sind zb. über die Mieterhilfe Österreich (www.mieterhilfe.at) abrufbar.

Wir empfehlen Ihnen **DRINGEND vor Abschluss** des Miet- oder Untermietvertrages folgende Punkte zu beachten:



- Sollten Sie selbst in einem Mietverhältnis stehen, prüfen Sie bitte VOR Aufnahme weiterer Personen (auch, wenn es sich um Verwandte handelt) ob Sie laut Ihrem Mietvertrag untervermieten dürfen.
- Wenn Sie einen Untermietvertrag schließen, nehmen Sie detaillierte Informationen zu den Räumlichkeiten auf, die sie untervermieten wollen (um welchen Raum handelt es sich, qm Anzahl, Mitbenutzung Küche, Bad, Keller, Waschelegenheit etc.) um spätere Missverständnisse zu vermeiden.
- Sofern die aufzunehmenden Personen keine eigene Miete erbringen können, achten Sie darauf, dass der Mietzins die Höhe der Refundierungen für hilfsbedürftige Menschen nicht übersteigt.
- Es wird dringend empfohlen, den Miet- bzw. Untermietvertrag befristet zu schließen und ggfls. später zu erneuern.
- Mieteinnahmen müssen in Österreich versteuert werden. Wie hoch der Steuersatz ist, hängt von dem persönlichen Steuersatz des Vermieters ab. Hierbei gelten aktuell die 2016 für Österreich festgelegten Tarifstufen. Bei Einkommen bis 11.000 Euro im Jahr fallen keinerlei Steuern an, da der Grenzsteuersatz bei 0 Prozent liegt.

Mit dem geschlossenen Mietvertrag wendet sich der hilfsbedürftige Fremde an die Landesgrundversorgungsstelle und erhält eine Refundierung bis zu folgenden Höchstsätzen:

- Miete Einzelperson bis zu EUR 150,00/Person/Monat
- Miete Familien (ab 2 Personen gesamt) bis zu EUR 300,00/Familie/Monat
(Stand 07.03.2022)

Darüber hinaus erhalten privat untergebrachte hilfsbedürftige Fremde folgende Leistungen für die Verpflegung:

- Verpflegung Erwachsene bis zu EUR 215,00/Person/Monat
- Verpflegung Minderjährige bis zu EUR 100,00/Person/Monat

Beispiel: eine 4-köpfige Familie (2 Erwachsene, 2 minderjährige Kinder) erhält pro Monat bis zu EUR 930,-- aus der Grundversorgung (davon EUR 300,-- für Miete und EUR 630,-- für Verpflegung)

Im Falle von Unklarheiten können Sie sich mit Ihrem Anliegen auch an die Grundversorgungsstelle des Landes Oberösterreich (nachbarschaftshilfe@ooe.gv.at) wenden.

Volkshilfe OÖ Tel.: 0732/34 05, email: office@volkshilfe-ooe.at

Caritas OÖ Tel.: 0732/7610-2020, email: information@caritas-ooe.at



4. HILFE BEI SPRACHBARRIEREN

Über das Smartphone gibt es hilfreiche Direktübersetzer, die in der täglichen Kommunikation helfen können (zum Teil sind die Apps kostenfrei, manche sind kostenpflichtig)

- Google Übersetzer
- Microsoft Übersetzer
- iTranslate
- SayHi
- Refugee Phrasebook

5. ZUGANG ZU DEUTSCHKURSEN

Über das Sprachportal des Österreichischen Integrationsfonds (www.sprachportal.at) kann auf ein umfassendes, kostenfreies Deutschlernportal mit unzähligen Angeboten zugegriffen werden.

Darüber hinaus bieten das bfi, WIFI sowie Volkshochschulen OÖ Deutschkurse – primär kostenlos oder mit sehr geringem Selbstkostenbeitrag an.

6. ARBEITEN IN ÖSTERREICH

Unabhängig von der Grundversorgung sind alle Vertriebenen mit der blauen Karte berechtigt, in Österreich in allen Branchen zu arbeiten. Neben der blauen Karte ist dazu eine sog. Beschäftigungsbewilligung durch das Arbeitsmarktservice notwendig. Wenn Sie bereits eine Stelle in Aussicht haben, kann der Arbeitgeber den Antrag stellen und es ist keine Registrierung beim AMS notwendig.

Wenn Sie noch keine Stelle in Aussicht haben, ist es notwendig, sich beim AMS zu registrieren. Das AMS erhebt dabei Ihre Daten wie Ausbildung, berufliche Erfahrungen und Kompetenzen und sonstige Angaben zur Person. Zum AMS-Besuch ist unbedingt die blaue Aufenthaltskarte („Ausweis für Vertriebene“) mitzubringen.

Bemühungspflicht

Um laufende finanzielle Leistungen aus der Grundversorgung zu erhalten ist es notwendig, die Bemühungspflicht zu erfüllen. Das bedeutet, dass für den erstmaligen Bezug der Grundversorgungsleistung noch keine AMS-Meldung erforderlich ist, dass Sie sich aber jedenfalls beim Arbeitsmarktservice melden müssen um laufende finanzielle Leistungen aus der Grundversorgung zu erhalten.

Ausgenommen von der Bemühungspflicht sind schulpflichtige Kinder, Personen ab 60 Jahren, Frauen mit Sorgepflichten für kleine Kinder und kranke bzw. beeinträchtigte Personen, die aufgrund der Erkrankung/Beeinträchtigung nicht arbeiten können. All diese Personen müssen sich nicht beim AMS melden.



Hinweis: Das Einkommen, das Sie aufgrund einer Arbeitsaufnahme beziehen, kann Ihre Leistung aus der Grundversorgung reduzieren. Der Freibetrag in der Grundversorgung beträgt monatlich 110 Euro pro arbeitende Person zuzüglich 80 Euro für jedes Kernfamilienmitglied (Lebensgefährten, EhepartnerInnen sowie minderjährige Kinder).

Weitere Informationen sowie alle Adressen der AMS-Stellen finden Sie unter:
<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeiten-in-oesterreich-und-der-eu/ukraine>

7. BILDUNG, SCHULE und KINDERGARTEN

Sie sind nach Österreich geflüchtet und suchen einen Schulplatz für Ihr Kind?

Informationen dazu finden Sie auf dem Informationsblatt der Bildungsdirektion auf der Homepage des Landes Oberösterreich.

Jedenfalls verpflichtend ist die Meldung schulpflichtiger Kinder (6 – 15 Jahre) bis Schulschluss in Ihrer Wohnsitzgemeinde bzw. die Anmeldung in der Schule ab Herbst 2022. Jedes schulpflichtige Kind hat ab Herbst 2022 ein Recht auf einen Schulplatz in Österreich.

Bezüglich des Zugangs zu einem Kindergarten bitten wir um Kontaktaufnahme im Gemeindeamt.

8. INFORMATIONEN FÜR PRIVATE UNTERKUNFTGEBER

Es treten aktuell viele Fragen rund um die Anmeldung, Registrierung und Antrag auf Grundversorgung auf.

Unter dem folgenden Link finden Sie die wichtigsten Infos zu Anmeldung und Registrierung:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/ukraine/index.html>

Sie können sich mit dem ReKI Linz-Land auch in Verbindung setzen, wenn Sie weitere Beratung und Begleitung rund um die neuzugezogenen UkrainerInnen benötigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land befürwortet vor allem Vernetzungsangebote (Treffen, E-Mail-Verteiler, SMS-Verteiler) seitens der Gemeinden sowohl für QuartiersanbieterInnen als auch für UkrainerInnen.

Kontakt des ReKI Linz-Land:

Mag.a Agnes Rathberger-Reiter und Mag.a Elisabeth Wasicek: reki-linzland@volkshilfe-ooe.at, 0676/8734-7216 (0676/8734-7169)

Bei Fragen zum Antrag auf Grundversorgung können Sie den Regionalleiter der Volkshilfe-Grundversorgung für Linz-Land, Mag. Andreas Payer, kontaktieren: 0676/8734-7161; andreas.payer@volkshilfe-ooe.at



Auch die Beratungsstellen für Asylwerber/innen und Vertriebene (siehe Beiblatt) beraten sowohl Unterkunftsgeber als auch -suchende.

8.1. Müllordnung

Sofern Unterkunftsgeber eine komplette, eigenständige Wohneinheit zur Verfügung stellen, ist für diese – falls noch nicht vorhanden – eine Mülltonne anzumelden. Die Tonnen sind nach Anmeldung im Bauhof käuflich zu erwerben und sind somit Privatbesitz.

Bitte beachten Sie, dass es gemäß der aktuell gültigen Abfallverordnung eine Vorgabe gibt, wieviel Mindestbehältervolumen pro Woche/pro Person zur Verfügung stehen muss – hierzu nachfolgend die Berechnungsgrundlage:

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Haushalte ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht.

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen – Haushalt	5,0 Liter
2-Personen – Haushalt	8,5 Liter
3-Personen – Haushalt	11,3 Liter
4-Personen – Haushalt	13,5 Liter
5-Personen – Haushalt	15,0 Liter

Bsp: ein bisheriger 2-Personen-Haushalt verfügt über eine 90l Mülltonne mit 4-wöchigem Abfuhrintervall. Es wird nun Unterkunft für 2 zusätzliche Personen in einer eigenen, abgetrennten Wohneinheit gewährt.

→ für diese zwei zusätzlichen Personen muss eine eigene Tonne mit min. 60l/4-wöchiger Intervall angemeldet werden.

Bsp: ein bisheriger 2-Personen-Haushalt verfügt über eine 90l Mülltonne mit 2-wöchigem Abfuhrintervall. Es wird nun Unterkunft für 1 zusätzliche Personen im bestehenden Haushalt gewährt.

→ für diese zusätzlichen Personen muss die aktuelle Mülltonnenmeldung nicht geändert werden.

9. EINKAUFSMÖGLICHKEIT IN SOZIALMÄRKTEN

Einkommenschwachen Personen steht die Möglichkeit offen, in Sozialmärkten einzukaufen. Für den Bezirk Linz-Land kann dies über folgende Märkte erfolgen.



Voraussetzung, damit ukrainische Geflüchtete einkaufen können ist die Eingliederung in die Grundversorgung (**blaue Karte** muss vorhanden sein).

Zum erstmaligen Einkauf ist zusätzlich ein **Meldezettel der Aufenthaltsgemeinde** sowie nach Möglichkeit ein Foto (für den Einkaufsausweis) mitzubringen.

SOMA Enns – Projekt Stützpunkt
Gutenbergstr. 2
4470 Enns

Wer kann im SOMA einkaufen?

Menschen mit geringem Einkommen können hier einen SOMA-Ausweis beantragen. Der Ausweis berechtigt ausschließlich zum Einkauf im SOMA Enns – bis zu 3-mal in der Woche bis maximal € 9,- pro Einkauf. Ab 3 Kindern sind 4 Einkäufe pro Woche möglich.

Derzeit gelten folgende Einkommensgrenzen:

Einpersonenhaushalt: € 1.238,-

Familien ohne Kind: € 1.856,-

Zuschlag pro Kind: € 371,-

Für die Ausstellung eines SOMA-Ausweises sind mitzubringen: Lichtbildausweis, Nachweis über das Haushaltseinkommen, Meldezettel und Foto für den Ausweis



Kontakt

SOMA Enns – Projekt Stützpunkt
Gutenbergstr. 2, 4470 Enns
stuetzpunkt@saum.at
Tel.: 07223 810 38

SOMA Sozialmarkt Linz
Wiener Straße 67
4020 Linz

SOMA Sozialmarkt Linz
Wiener Straße 46
4020 Linz

T: 0732 79 28 36
F: 0732 79 28 36 4
@: office@sozialmarkt.at

www.sozialmarkt.at
www.somaundpartner.at

Öffnungszeiten:

SOMA Linz:

Montag: 11.30 - 16.00 Uhr

Dienstag bis Freitag: 08.30 - 16.00 Uhr

Samstag: 8.30 - 12.00 Uhr

SOMA Café:

Montag bis Samstag: 11.30 - 14.00 Uhr

Volkshilfe SOMA Markt Linz

Volkshilfe SOMA-Markt Linz

Freistädter Straße 56-58, 4020 Linz

Telefon-Nummer: 0732 / 3405 – 558

E-Mail: shop-urfahr@volkshilfe-ooe.at

Öffnungs-Zeiten:

Montag bis Freitag von 9-17 Uhr

Volkshilfe ReVital Shops (Second Hand Kleidung etc.)

Hier kann mittels Gutscheinen eingekauft werden. Diese erhalten Geflüchtete nach erfolgter Aufnahme in die Grundversorgung (Antrag auf Verpflegungsgeld muss gestellt sein) 2x jährlich – gültig für Kleidung und Waren in den ReVital Shops und diversen anderen Ketten (zb. C&A Mode)

Zusammenhelfen in Oberösterreich

Sämtliche Freiwilligeninitiativen werden im Auftrag des Landes Oberösterreich durch die Organisation „Zusammenhelfen in Oberösterreich“ koordiniert. Auf deren Homepage finden Sie laufend Informationen rund um den temporären Schutz für Vertriebene aus der Ukraine, sowie vielfältige aktuelle Informationen bezüglich der Situation von ukrainischen Geflüchteten in Österreich. Dazu zählen: Informationsblätter und Formulare zu den Themen Registrierung, temporärer Schutz, Arbeitsmarkt, Deutschvermittlung, Gesundheit, Bildung, Musterverträge, uvm.

<https://zusammen-helfen.at/>

